



12. Eingereichte Interpellation der FDP/jll-Fraktion vom 21. Dezember 2020: Die 1. August-Feier 2021 in Langenthal

Interpellationstext:

"Die 1. August-Feier 2021 in Langenthal

Würde der Gemeinderat in Betracht ziehen, an der offiziellen 1. August-Feier 2021 in Langenthal eine Frau als Festrednerin einzuladen und damit ein würdigendes Zeichen des 50-Jahre Jubiläums des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in der Schweiz zu setzen?

Wenn nein: warum nicht?

Begründung: Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts engagierte sich die Langenthalerin Emma Graf (1865-1926) aktiv für die politischen Rechte von Frauen. Ab 1916 war sie sogar Präsidentin des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

Im Jahr 1920 schrieb Maria Waser-Krebs (1878-1939), Schriftstellerin aus Herzogenbuchsee:

"Ein Staat, der die Hälfte seiner Bürger stimmlos lässt, verdient nicht den Namen einer Demokratie. Der mütterliche Geist soll endlich Einzug halten im Männerstaate."

Beide engagierten Frauen haben das Erreichen des angestrebten Ziels nicht mehr erlebt. Erst viel später, nämlich am 7. Februar 1971 nahmen die (männlichen) Stimmbürger das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen an. Nächstes Jahr ist es also genau 50 Jahre her, seit auch die Frauen in der Schweiz wählen und abstimmen können.

Die Übertragung der Festrede an der offiziellen 1. August-Feier 2021 in Langenthal an eine Frau wäre nicht nur ein Zeichen der Würdigung dieses wichtigen Meilensteins unserer Demokratie, sondern würde auch die Rolle von Langenthal als eine fortschrittliche, an der Gleichstellung der Frauen mitwirkende Gemeinde betonen."

FDP/jll-Fraktion
(Erstunterzeichnerin: Jana Fehrensén)

Die Behandlung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates ²

² **Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 8. Sitzung am Montag, 21. Dezember 2020

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-